

Informationsblatt Nr. 16

ADR-Novelle 2007

Der Transport gefährlicher Güter unterliegt den Bestimmungen des ADR bzw. GGBG i.g.F. Bei Beachtung der im ADR im Abschnitt 1.1.3.6 angeführten Bestimmungen können beim Transport von gefährlichen Gütern in Flaschen und Kryo-Behältern in begrenzten Mengen Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Das vorliegende ÖIGV-Informationsblatt soll Ihnen helfen, die Bestimmungen die beim Transport von Gasen in Flaschen und Kryo-Behältern trotz Inanspruchnahme der im Abschnitt 1.1.3.6 gewährten Erleichterungen beachtet werden müssen, einzuhalten.

Übergangsvorschriften (Abschnitt 1.6.1)

Für die mit der ADR-Novelle 2007 durchgeführten Änderungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2007, d.h. bis zum 30. Juni 2007 darf der Transport gefährlicher Güter noch nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Ausnahme von den Bestimmungen des ADR (Abschnitt 1.1.3)

Transporte gefährlicher Güter, die von Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, sowie Lieferungen zu und von Baustellen, Abschleppfahrten und Notfallbeförderungen die von Einsatzkräften durchgeführt werden fallen nicht unter die Bestimmungen des ADR (1.1.3.1).

Die Ausnahme für Transporte zu und von Baustellen gilt z.B. für Beförderungen, die Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit im Hoch- oder Tiefbau durchführen, oder solche im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Außerdem darf das Volumen der einzelnen Verpackung 450 Liter und die zulässige Höchstmenge entsprechend Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschritten werden.

Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1)

Bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung muss ein Beförderungspapier mitgeführt werden.

- Im Beförderungspapier muss die Angabe der Gesamtmenge je UN-Nummer erfolgen, wobei die Angabe der Gesamtmenge als Volumen oder Brutto- oder Nettomasse zulässig ist.
- Der Name des Empfängers und des Absenders müssen angegeben werden.
- Die Benennung des beförderten Stoffes ist entsprechend der im Kapitel 3.2 in Tabelle A angeführten Schreibweise gefolgt von der Gefahrzettelnummer durchzuführen.

Beispiel für eine zugelassene Beschreibung im Beförderungspapier:

UN 1006 ARGON, VERDICHET, 2.2

Die Beförderung leerer Gefäße ist im Beförderungspapier wie folgt einzutragen:

Variante 1:

LEERES GEFÄSS, XX

XX Nummer bzw. Nummern des Gefahrzettels der leeren Gefäße. Im obigen Beispiel wäre das für eine leere Argonflasche die Gefahrzettelnummer 2.2

Variante 2:

LEERES GEFÄSS, 2

Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (Unterabschnitt 1.1.3.6)

Beim Transport von begrenzten Mengen ohne Überschreitung der Grenzwerte nach Tabelle 1 dieses Info-Blattes müssen einige Bestimmungen des ADR nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Bestimmungen **müssen** aber weiterhin beachtet werden:

- Beförderungspapier für alle beförderten gefährlichen Güter - Unterabschnitt 8.1.2.1 Punkt a).
- Feuerlöschmittel - ein verplombter 2 kg Pulverfeuerlöscher mit Prüfplakette mit Datum der nächsten Prüfung - Unterabschnitt 8.1.4.2 bis 8.1.4.5.
- Ladungssicherung gemäß - Unterabschnitt 7.5.7.1
- Geschlossene oder gedeckte Fahrzeuge müssen eine ausreichende Lüftung besitzen – Absatz 7.5.11
- Falls beim Betreten des Fahrzeuges die Benützung einer Taschenlampe notwendig ist, darf nur eine Taschenlampe verwendet werden, die keine Oberfläche aus Metall hat (z.B. Kunststoff-Taschenlampe) - Abschnitt 8.3.4.

Werden gefährliche Güter derselben Beförderungskategorie, wie in der folgenden Tabelle 1 festgehalten, gemeinsam befördert, gilt die in dieser Tabelle angegebene höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit.

Tabelle 1

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände der Klasse 2 des ADR	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
1	Gruppen T (giftig), TC (giftig, ätzend) ¹⁾ , TO (giftig, oxidierend), TF (giftig, entzündbar), TOC (giftig, oxidierend, ätzend) und TFC (giftig, entzündbar, ätzend)	20
2	Gruppe F (entzündbar)	333
3	Gruppen A (erstickend) und O (oxidierend)	1000
4	Ungereinigte leere Verpackungen	unbegrenzt

¹⁾ Für einzelne Gase beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.

In vorstehender Tabelle bedeutet "höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit":

- für verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase, die Nettomasse in kg;
- für verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter.

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle 1 festgelegten Beförderungskategorien angehören, gemeinsam befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
 - der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
 - die Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3
- den Wert 1000 nicht überschreiten.

Beförderungspapier bei begrenzten Mengen (Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.6)

Im Falle einer Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 (keine Überschreitung der höchstzulässigen Menge) ist im Beförderungspapier (nach Absatz 5.4.1.1.10.1) zu vermerken:

"Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen."

Außerdem muss im Beförderungspapier für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter angegeben werden, wobei die nach Tabelle 1 angegebene höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungskategorie nicht überschritten werden darf.

Einige Beispiele für den Transport von Gasflaschen in begrenzten Mengen (Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden - Abschnitt 1.1.3.6):

Tabelle 2

Gaseart ¹⁾	ADR Absatz 1.1.3.6.3 (Gaseziffern 1, 2, 3 und 4 ¹⁾)
Erstickende Gase (1A, 2A oder 4A)	Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000 <u>1A:</u> 20 Flaschen / 50 (Nennvolumen) = 1000 oder <u>2A:</u> 25 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 1000
Oxidierende Gase (1O oder 2O)	Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000 <u>1O:</u> 20 Flaschen / 50 l (Nennvolumen) = 1000 oder <u>2O:</u> 25 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 1000
Entzündbare Gase (1F, 2F oder 4F)	Beförderungskategorie 2 Nennwert max. 333 <u>1F:</u> 6 Flaschen / 50 l (Nennvolumen) = 300 oder <u>2F:</u> 8 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 320 oder <u>4F:</u> 47 Flaschen / 7 kg (Nettomasse) = 329
Tiefgekühlt verflüssigte Gase, erstickend (3A) oder oxidierend (3O)	Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000 <u>3A:</u> 1 Gefäß / 1000 kg (Nettomasse) = 1000 oder <u>3O:</u> 2 Gefäße / 500 kg (Nettomasse) = 1000
Leere Verpackungen	Beförderungskategorie 4 unbegrenzt
Gemeinsamer Transport von erstickenden (A) oder, oxidierenden (O) Gasen (Beförderungskategorie 3) und entzündbaren (F) Gasen (Beförderungskategorie 2)	Nennwert max. 1000 <u>1A od. O:</u> 14 Fl. / 50 l (Nennvolumen) = 700 <u>4F:</u> 14 Fl. / 7 kg (Nennmasse) x 3 ²⁾ = 294 Summe Beförderungskategorie 2 und 3: = 994

1) Ziffer 1: verdichtete Gase; Ziffer 2: verflüssigte Gase; Ziffer 3: tiefgekühlt verflüssigte Gase; Ziffer 4: unter Druck gelöste Gase

2) Beim gemeinsamen Transport von Gegenständen der Beförderungskategorie 2 und 3 muss die Menge der Gegenstände der Beförderungskategorie 2 mit dem Faktor 3 multipliziert werden und darf den Nennwert von max. 333 nicht übersteigen.

Ladungssicherung (Abschnitt 7.5.7)

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen auf dem Fahrzeug so verstaut oder gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.

- Beim liegenden Transport müssen die Gasflaschen gegen Verrutschen und Umherrollen gesichert werden (z.B. durch Halterungen, Seile, Gurten, usw.).
- Beim stehenden Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern sind diese durch geeignete Maßnahmen, z.B. Halterungen oder durch Festzurren, gegen das Umfallen zu sichern.
- Gasflaschen dürfen nicht mit angeschlossenem Druckregler befördert werden und müssen, sofern dies vorgesehen ist, eine Flaschenkappe aufweisen.

Folgend finden Sie Hinweise die beim Transport gefährlicher Güter bei Überschreitung der im Abschnitt 1.1.3.6 angeführten Mengen zu beachten sind.

Sonstige Ausrüstung (Abschnitt 8.1.5)

Bei Überschreitung der begrenzten Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 muss jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern gemäß ADR und GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.g.F. zugelassen sein (orangefarbene Tafel) und folgende Ausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 mitführen:

- a) allgemeine Sicherheitsausrüstung bestehend aus:
- mindestens einem Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Größe der Fahrzeugmasse und dem Raddurchmesser angepasst sein muss;

- zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges unabhängig sind);
 - eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (ähnlich z.B. der in der Norm EN 417 beschrieben) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung;
 - eine Handlampe (Ausführung siehe Abschnitt 8.3.4) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung;
- b) einen Atemschutz entsprechend den zusätzlichen Vorschrift S7, sofern dieser nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 erforderlich ist;
- c) die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der in den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) nach Abschnitt 5.4.3 genannten zusätzlichen und besonderen Maßnahmen.

Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (Abschnitt 1.3.1)

In diesem Abschnitt wird die Unterweisung anderer Personen als der Fahrzeuglenker, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befaßt sind, geregelt. Ziel der Schulung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen und über die geltenden Vorschriften zu unterrichten.

Die Unterweisung muss je nach Verantwortlichkeit und Aufgaben der betroffenen Personen in folgender Form erfolgen:

- Einführung (allgemeine Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter)
- Aufgabenbezogene Unterweisung (detaillierte Unterweisung über Vorschriften)
- Sicherheitsunterweisung (Gefahren, Schäden, Verletzung bei Unfällen)

Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3 – Unfallmerkblätter)

Dieser Abschnitt enthält Angaben über den Inhalt der schriftlichen Weisungen für den Fahrzeuglenker.

Diese müssen vom Absender bereitgestellt werden und sind dem Beförderer spätestens bei der Verladung zu übergeben. Informationen über den Inhalt der schriftlichen Weisung sind dem Beförderer spätestens bei der Erteilung des Beförderungsauftrages mitzuteilen, damit dieser alle erforderlichen Schritte unternehmen kann, um sicherzustellen, dass die betroffenen Mitarbeiter diese Weisungen kennen und ordnungsgemäß ausführen können.

Die schriftlichen Weisungen müssen in der Sprache des Fahrzeuglenkers, des Absenderlandes, aller Transitländer und des Bestimmungslandes mitgeführt werden.

Vorschriften für die Sicherung von Transporten gefährlicher Güter (Kapitel 1.10)

Zweck dieser Bestimmungen ist es Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen um den Diebstahl oder Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Für Transporte die unter den im Abschnitt 1.1.3.6 angeführten Bestimmungen durchgeführt werden brauchen die im Kapitel 1.10 angeführten Bestimmungen nicht beachtet werden.

Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Informationsblatt des ÖIGV angeführten Textstellen des ADR nur auszugsweise und nicht vollständig wiedergegeben sind. Zur genauen Information über den Text wird der Ankauf des Bundesgesetzblattes oder eines ADR-Handbuches aus einem Fachverlag empfohlen.

Hinweise zum sicheren Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern in Mengen nach ADR Unterabschnitt 1.1.3.6 siehe ÖIGV-Informationsblatt Nr. 17.

Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen. Im Bedarfsfall können nähere Auskünfte über einzelne Bestimmungen des ADR bei den Mitgliedsfirmen des ÖIGV eingeholt werden.

ÖIGV, April 2007